

Laufe der Zeit bis zur Beendigung der Mast ein großer Teil derselben krank wird und besonders den Gebrauch der Beine verliert. Die reine Getreidefütterung der jungen Schweine ist fehlerhaft, und noch fehlerhafter ist es, den Tieren die Gelegenheit zu ausreißender Bewegung vorzuhalten. — Ein weiterer Punkt von Wichtigkeit bei der Schweinefütterung ist das Einhalten regelmäßiger Fütterungszeiten und die Vorsicht, niemals zu überfüttern. Ein Schwein überfrisst sich zu leicht, und die Folge davon sind Verdauungsstörungen, die manchmal lange anhalten und das Tier sehr ungünstig in der Ernährung beeinflussen; es muß deshalb immer so gefüttert werden, daß die Tiere nach jeder Mahlzeit wohl gut satt sind, aber doch wieder guten Appetit zeigen, wenn die nächste Fütterungszeit erscheint. Es darf nie mehr Futter gegeben werden, wie immer gut aufgefressen wird, und es ist besser, daß nach dem Fressen die Schweine noch einen gelinden Appetit auf mehr zeigen, als daß sie überfüttert sind. Überfütterung macht die Schweine faul und unruhig, sich genügend zu bewegen; sie werden vorzeitig zu fett, was bei jungen Schweinen, die vor allen Dingen wachsen sollen, vermieden werden muß. — Regelmäßigkeit im Füttern, das heißt so, daß die einzelnen Mahlzeiten immer genau um dieselbe Zeit verabreicht werden, trägt viel bei zur Erhaltung der Gesundheit und zur besseren Gewichtszunahme. Müssen die Schweine öfter eine Viertelstunde oder auch weniger oder mehr, auf die gewohnte Mahlzeit warten, so werden sie dadurch in Aufregung versetzt und verschlingen das Futter nachher mit unmäßiger Eile; das Futter bekommt ihnen dann nicht, wird schlechter ausgenutzt, mangelhaft verdaut, und schließlich können auch Krankheiten entstehen. Niemals sollte das Futter verdorben, faulig, stinkig oder versäuert sein.

Hauswirtschaft.

Erdbeeren einzumachen. Erdbeeren eignen sich am besten dazu, mit kaltem Läuterzucker behandelt zu werden. Man nimmt ihn in gleichem Gewicht wie die Beeren, gleicht ihn abgekühlt über dieselben und glebt sie so in Büchsen, welche dann etwa 15 Minuten im Wasserbad zugedödet werden, oder, wenn nicht in Büchsen, wird an den beiden folgenden Tagen der Zuderjaft wieder aufgekocht und abgekühlt über die Beeren gegossen, diese in geschweißten Bläsern fest zugebunden. Man muß die richtige Einmachbeere mit rotem Fleisch dazu nehmen, andere verlieren zu sehr die Farbe. Sie werden rasch, im Wasser schwimmend, gewaschen, abgetropft auf reine Tücher gelegt. Gartenerdbeeren sind vorzuziehen.

Marktberichte.

Getreide.

Das weitere Hinanzögern der Ernte bewirkt namentlich für Roggen Steigen des Preises. Nur auf holländischen Wägen hat bisher die Ernte begonnen können, deren Ausflüssen sich bei dem andauernd niedrigen Barometerstande ungenügend genug anlassen. Obgleich der Himmel, daß endlich in den Hundstagen warmes behändiges Wetter herrsche!

Poppen.

Mürnberg, 26. Juli. Im Laufe der Woche wurden 230 Ballen umgesetzt zum Durchschnittspreis von 55—65 Mark.

Wolle.

Königsberg, 26. Juli. Auf den inländischen Märkten ist die übliche Sommerwolle im Geschäft eingetreten.

Futtermittel.

Königsberg, 26. Juli. Für normale Ware wurde an hiesiger Börse ab Bahn bezw. Speicher bezahlt: Weizenkleie, feine 3,85—3,95, mittelgrobe 4,00—4,05, grobe 4,15—4,25, Roggenkleie

4,45—4,60, Reintuchen 6,60—6,70, Sonnenblumentuchen 5,85—5,95 M., Hanftuchen, Rübhuchen, Teitertuchen fehlen.

Viehmärkte.

Berlin, 26. Juli. Städtischer Schlachtviehmarkt. (Amtlicher Bericht der Direktion). Zum Verkauf standen 2688 Rinder, 1070 Kälber, 11285 Schafe, 6143 Schweine. — Verkauft wurde: Ochsen: I. 64—68, II. 60—63, III. 57—59, IV. 55—56. — Bullen: I. 60—64, II. 57—59, III. 55—56. — Färsen und Kühe: I. — II. 58—60, III. 55—56, IV. 52—54, V. 46—50 M. — Das Wintergeschäft wickelte sich ganz fest ab. Stiere waren sehr schwach vertreten; es blieben nur wenige Stücke unverkauft. — Kälber: I. 70—74, II. 58—62, III. 50—54, IV. 53—58 M. Der Kälberhandel gestaltete sich glatt. — Schafe: I. 67—70, II. 63—66, III. 57—61, IV. — M. Bei den Schafen war der Geschäftsgang, da etwa 1500 Stück Wägerei unter dem Bestande war, bei Schlachtware fest, gute Kämmer knapp; es bleibt nur geringer Ueberstand. — Schweine: I. 68—70, II. (Käfer) 60—62, III. 58—59, IV. 58—59, V. 57—58 M. Der Schweinemarkt verlief ziemlich glatt und wurde geräumt.

Danzig, 22. Juli. (Zentralviehhof.) Es wurden zum Verkauf gestellt: 92 Bullen, 26 Ochsen, 79 Kühe, 161 Kälber, 346 Schafe, 672 Schweine. — Bezahlt wurde für 50 Kilogramm Lebendgewicht: Bullen: 1. Qualität 33—35 M., 2. Qualität 29—31 M., 3. Qualität 24—26 M., 4. Qualität 21—23 M., Ochsen: 1. Qualität 33—35 M., 2. Qualität 29—32 M., 3. Qualität 25—27 M., 4. Qualität —, M., Kühe: 1. Qualität 32—33 M., 2. Qualität 28—30 M., 3. Qualität 24—26 M., 4. Qualität 17—22 M., Kälber: 1. Qualität 42—44 M., 2. Qualität 36—38 M., 3. Qualität 27—33 M., Schafe: 1. Qualität 26—29 M., 2. Qualität 24—25 M., 3. Qualität 21—23 M., Schweine: 1. Qualität 46—47 M. (Käfer 49—50), 2. Qualität 43—44 M., 3. Qualität 39—41 M.

Königsberg, 26. Juli. (Amtlicher Bericht.) Antrieb: 399 Stück, davon 9 Schweine, 187 Wägereischweine, 194 Spanferkel. Preise: Schweine pro Sentner Lebendgewicht 39—42 M., Wägereischweine pro Stück 43—65 M., Färserschweine pro Stück 38—52 M., Spanferkel pro Stück 10—16 M.

Samtgeschäft (Gustav Scherwig).

Königsberg, 26. Juli. Die sehnlichst erwünschte sommerliche Witterung scheint endlich mit Ende der Woche gekommen zu sein. Grünjutterkaaten sind etwas mehr gefragt, Spörgel ist in zuverlässiger Saat sehr knapp. In weiteren ist: Kestlee, in der Provinz gewachsen, 46—56 M., russisch u. polnisch 43—53 M., Geklee 20—24 M., Weizlee 65—85 M., ff. darüber, Nisse (Schneckenlee) 65 bis 80 M., ff. darüber, Intarnattlee 22—26 M., Luzerne 55 bis 65 M. — Alles leibefrei und bestens gereinigt. Importierte Rappgräser englische 20—22 M., italienische 22—25, französische 60 bis 75 M., Straußgras 45—60 M., Fieringras 50—55 M., Wiesenschwingel 65—72 M., Rammgras 130—150 M., Wiesenschwanz 80—90 M., roter Schwingel 50—55 M., Wiesenschilfgras 40—46 M., Timothee 38—45 M., Futterhirse 16 M., Delrettig 23 M., Gelbsenf 12—17 M., Widen 9—10 M., Riesenpörgel 14—16 M., (knapp), gewöhnlicher Buchweizen 8—9 M., Silberbuchweizen 9 bis 10 M., blaue Lupinen 5,50 M., gelbe Lupinen 7,20 M. — Deutsche Stoppelrüben, lange, weiße, grün- und rotstängige Ulmer 80—90 M., größte, englische Futter-Wasser- oder Stoppelrüben, auch Turnip genannt: Green top yellow Bullock 90—100 M., Purple top yellow Bullock 55—110 M., grey Stone 90—100 M., Pomeran white Glebe 85—90 M., white Glebe 80—90 M., englische Stoppelrüben gemischt 90—100 M. — Alles per 50 Kilogramm frei auf die Bahn hier.

Butter.

Berlin, 26. Juli. (Gustav Schulte und Sohn.) Die Zufuhren in Hofbutter sind unverändert groß, und da der Konsum hier, wie gewöhnlich während der Ferien und Reisezeit, äußerst schwach ist, auch von der Provinz nur kleine Aufträge kamen, konnten dieselben nicht vollständig verkauft werden. Von den auswärtigen Märkten lauten die Berichte nicht mehr so maß, und Hamburg meldet bei ruhiger Tendenz unveränderte Preise. Landbutter ist wenig gefragt und im Preise nachgebend. Schmalz: Während noch zu Anfang der Woche von Amerika niedrige Preise gemeldet wurden, lauten dieselben in den letzten Tagen wieder wesentlich höher. Kleine Antriebe und teure Preise für lebende Schweine an den amerikanischen Märkten, geringe Lagerbestände und größere Baillerverläufe haben schnell diesen Umchwung herbeigeführt. Hier ist die Tendenz auch fester und zeigt sich selbst zu den höheren Preisen wieder gute Kaufkraft.

Preisfeststellung

der von der ständigen Deputation gewählten Notierungskommissionen: Hof- und Genossenschaftsbutter I. Qualität 100—102 Mark. II. „ „ 96—100 „

Ratgeber

für

Land- und Hauswirtschaft, Handel und Gewerbe.

Wochenbeilage zur „Ostländischen Zeitung.“

Braunsberg, den 30. Juli 1902.

11. Jahrgang.

Wer mit Neid blickt über sich, stimmt nur selber trübe sich, froh leicht hält und munter sich, wer hinabschaut unter sich.

N 31.

Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

(Schluß.)

Zu erwägen ist ferner, ob nicht ohne Eingreifen der Gesetzgebung die erforderliche Sicherung gegen Neuverschuldung des von den Nachhypotheken befallenen Grundbesitzes auch durch bloße vertragmäßige Vereinbarungen zwischen dem Schuldner und der ablösenden Stelle erreicht werden könnte. Den meisten in dieser Hinsicht gemachten Vorschlägen stehen die Bestimmungen der §§ 1136 und 1137 B. G. B. entgegen. Dagegen dürfte eine Vertragsbereidung des Inhalts, daß der Grundbesitzer sich dem ablösenden Institute gegenüber verpflichtet, bei etwaiger Neuverschuldung seines Grundbesitzes nur noch unkündbaren Amortisationskredit aufzunehmen, mit den angeführten Gesetzesvorschriften wohl vereinbar sein, denn in diesem Falle würde der Eigentümer nicht auf das Recht zu weiteren Belastungen seines Grundbesitzes verzichten, vielmehr würde ihm die Aufnahme weiterer Hypotheken in beliebiger Höhe gestattet sein, sofern nur der Kredit als unkündbarer Amortisationskredit, also in derjenigen Form nachgesucht wird, welche die sicherste Gewähr für eine allmähliche Abkündigung der Schuld in sich trägt und den Schuldner nicht einer plötzlichen Kündigung der Hypothek und damit der Gefahr der Zwangsversteigerung aussetzt. Zwar würde durch eine solche Vertragsbestimmung eine gewisse Erschwerung der Kreditaufnahme herbeigeführt werden, da unkündbarer Amortisationskredit, zur Zeit wenigstens, im wesentlichen nur von Grund-Kredit-Instituten gewährt wird, die an eine bestimmte Belastungsgrenze gebunden sind. Allein es ist doch nicht ausgeschlossen, daß sich nicht auch andere Kredit-Organisationen oder Privatpersonen zur Gewährung unkündbaren Amortisationskredits bereit erklären, zumal wenn die im Besitze eines öffentlich-rechtlichen Kredit-Instituts befindlichen Vorhypotheken gleichfalls der Amortisation unterliegen, und wenn, dem oben erwähnten weiteren Vorschlage entsprechend, die Nachhypotheken in die durch die Amortisation der Vorhypotheken freiwerdende Stelle einrücken. Durch eine Vertragsbestimmung des in Rede stehenden Inhalts würde somit die weitere Belastung des Grundstückes weder rechtlich noch thatsächlich unmöglich gemacht. Um den Grundbesitzer an einer Zwiderhandlung gegen die Vertragsbereidung zu hindern, könnte ihm für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe auferlegt werden, für die eine Sicherungshypothek an dem Grundstück zu bestellen sein würde, zumal nicht anzunehmen ist, daß ein Gläubiger ein kündbares Darlehn gegen Bestellung einer nicht amortisablen Hypothek gewähren wird, wenn mit deren Eintragung die Konventionalstrafe fällig, mithin der bis dahin noch freie Wertteil des Pfandgrundstückes ganz oder teilweise anderweit in Anspruch genommen wird.

Dadurch würde der Eigentümer indessen nicht verhindert werden, die übernommene Verpflichtung in der Weise zu umgehen, daß er sich bei Aufnahme eines Darlehns gemäß § 794 Nr. 5 B. G. B. der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Auf Grund der Schuldburkunde wäre der Gläubiger in der Lage, bei Fälligkeit des Darlehns — und in solchen Fällen wird in der Regel sofortige Fälligkeit vereinbart werden — die Eintragung einer Sicherungshypothek zu beantragen (§ 866 B. G. B.), mithin denselben Erfolg zu erzielen, als wenn ihm von vornherein vertragmäßig eine Hypothek für seine Forderung bestellt wäre.

Ueberhaupt würde die gedachte Verpflichtung, auch wenn sie durch Konventionalstrafe gesichert würde, der Befugnis der etwaigen Personalgläubiger, behufs Vortreibung ihrer Forderungen die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz des Schuldners auszubringen, nicht entgegenstehen. Um dieses zu erreichen, müßte neben der Konventionalstrafe eine ausreichend hohe Geldleistung auch für den Fall versprochen werden, daß der Grundbesitz aus irgend einem Anlaß zur Zwangsversteigerung kommen sollte.

Da die Zulässigkeit einer Vertragsbestimmung der erwähnten Art immerhin nicht zweifelsfrei ist, wird endlich zu erwägen sein, ob etwa ein Verfahren folgender Art sich empfiehlt:

Bei Aufnahme des behufs Schuldentlastung zu gewährenden Darlehens ist vertragmäßig festzustellen, daß dieses Darlehn sofort fällig und vollstreckbar wird, wenn

a) über das verpfändete Grundstück die Zwangsversteigerung eingeleitet wird, oder

b) hinter dem Darlehn eine andere Hypothek oder Grundschuld eingetragen wird.

In den beiden vorgedachten Fällen a und b wird der Zweck, zu dem das Ergänzungsdarlehen gegeben ist, die Erhaltung eines nicht verschuldeten Besitzes in der Hand des Besitzers, vereitelt. Es entspricht somit nur der Billigkeit, daß der letztere den in der niedrigen Verzinslichkeit liegenden Vorteil wieder herauszugeben hat. Dieser Vorteil wird gegenüber dem sonstigen, für zweifelhafte Darlehen üblichen Hypothekenzinssfuß auf mindestens 1/2 Proz. jährlich zu schätzen sein. Es wäre daher bei obiger Abrede in der Schuldburkunde gleichzeitig auszubedingen, daß der Schuldner in den Fällen a und b für die Zeit des Bestehens des Schuldverhältnisses jährlich 1/2 Proz. Zinsen nachträglich zu entrichten hat. Ein solches bedingtes Zinsversprechen ist nach geltendem Recht ebenso zulässig wie obige Abrede betreffend der vorzeitigen Fälligkeit des Darlehns. Die dringliche Sicherstellung der 1/2 Proz. Mehrzinsen kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: durch Eintragung einer besonderen Sicherungshypothek; durch Verpfändung des Amortisationsfonds, wenn die Tilgungsraten zu einem besonderen Fonds angesammelt werden oder, wenn dieses nicht

der Fall, durch Verpfändung der nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung entstehenden Eigentümerhypothek; endlich auch in beschränktem Maße dadurch, daß bei der Hypothek ein um 1, pSt. höherer Zinsfuß im Grundbuche eingetragen wird und die Mehrzinsen dem Schuldner jederzeit vollberechtigt gestundet werden. Im letzteren Falle ist mit Rücksicht auf § 10 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsverwaltung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 Vorsorge zu treffen, daß keine mehr als zwei Jahre alten Zinsrückstände vorkommen. Dies ist zu erreichen, indem Ausbedungen wird, daß im Falle des Wberrufs der Stundung die in den beiden letzten Jahren geleisteten Zinszahlungen zunächst auf die gestundeten Zinsrückstände zu verrechnen sind.

Im wirtschaftlichen Erfolge würde ein auf solchen Grundlagen ausgebildetes Verfahren zu einer Sicherung gegen Neuverschuldung führen, aber nur für den Zeitraum, bis das Ablösungsdarlehen zurückgezahlt ist, da mit der Beendigung des Schuldverhältnisses auch die Wirkungen des geschlossenen Vertrages aufhören.

Bei Abwägung der Gesichtspunkte, welche für und gegen Einführung einer gesetzlichen oder vertragmäßigen Verschuldungsgrenze und die Eingehung von Verträgen eines zur Erreichung desselben wirtschaftlichen Zieles bestimmten Inhalts sprechen, würde in Betracht zu ziehen sein, ob nicht durch die erforderlichen Eintragungen im Grundbuche der Verkaufswert des Gutes bedenklich herabgedrückt und die finanzielle Bewegungsfreiheit des Schuldners beeinträchtigt werden würde, und bei anderen Fällen, ob diese Nachteile durch die Vorteile der Ablösung, die im wesentlichen in einer Ablösungsschuld bestehen würden, aufgewogen werden.

Es ist ferner zu bedenken, daß der Schuldner durch die Eintragung der Verschuldungsgrenze z. unter Umständen auf dem Weg des Personalcredits verwiesen wird. Wenn gleich auch durch die zunehmende Verbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, durch die Sparkassen zc. im allgemeinen für eine ausreichende Organisation des Personalcredits gesorgt sein dürfte, so bleibt doch zu erwägen, ob diese Kreditquellen dem Schuldner einen genügenden Ersatz für die Beschränkung seines Realkredits gewähren würden.

Schließlich darf auch hinsichtlich der Verschuldungsgrenze nicht übersehen werden, daß für manche Fälle eine Ueberschreitung ungelassen werden müßte, z. B. behufs Ausführung von Drainagen oder anderen Meliorationen, viellecht auch unter Umständen zugunsten eines Schuldners, der ohne eigene Schuld in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, denen er durch Inanspruchnahme des Personalcredits nicht abhelfen kann. Ob für solche Fälle die Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze lediglich von der Zustimmung der ablösenden Stelle abhängig gemacht werden könnte, oder ob bei einer gesetzlichen Regelung die in Betracht kommenden Fälle im einzelnen festzulegen sein würden, dergestalt, daß die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für eine Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze viellecht von dem Grundbuchrichter vorzunehmen wäre, bedarf mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Punktes und die Schwierigkeit seiner Regelung einer eingehenden Erwägung.

III. Vorbedingung für die Durchführbarkeit eines Entschuldungsplanes nach Art des zu I dargestellten ist die Möglichkeit, die zur Ablösung der Nachhypotheken erforderlichen Kredite zu billigem Zinsfuß flüssig zu machen.

In dieser Beziehung ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß ohne eine Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, insbesondere der Landeskassen, der ganze Plan nicht durchführbar sein werde.

Diese Mitwirkung könnte darin bestehen, daß die genannten Institute selber die Haftung für die zur Beschaffung der nötigen Geldmittel auszugebenden Inhaberpapiere übernehmen, oder darin, daß im unmittelbaren Anschluß an jene Institute und unter Vermittlung ihres Verwaltungsapparats besondere Kreditorganisationen für die in

Frage kommenden Zwecke geschaffen würden. In letzterer Hinsicht bietet der schon erwähnte Vorgang bei der westfälischen Landschaft ein gewisses Vorbild. Die dort auf einem begrenzten Gebiete getroffenen Maßnahmen, welche die Ablösung der den Grundbesitzern des westfälischen Auerbengesetzes vom 2. Juli 1898 (G.-S. S. 130) entsprechenden Erbabschlüssen bezwecken, ergeben sich aus dem als Anlage A. angeschlossenen Nachtrage zum Landschaftsstatut vom 28. Januar v. J.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnung in diesem Falle nur bis zu 1/2 der landschaftlichen Taxe stattfindet, während nach dem zu I. dargestellten Plan für den Regelfall eine höhere Bezeichnung, nämlich bis etwa zu 2/3 der Taxe in Aussicht genommen wird. Sodann bieten die westfälischen Auerbengesetzgeber, die das Gut unter den günstigen Bedingungen der §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 übernommen haben, sowohl mit Rücksicht darauf wie auf die Festigkeit und Sechsigkeit des westfälischen Bauernstandes wohl eine größere Sicherheit als der Durchschnitt hochverschuldeter Grundbesitzer in der Monarchie im ganzen. Endlich gilt für die westfälische Kreditorganisation die Solidität der angeschlossenen Schuldner, während bei dem hier in Rede stehenden Plane eine Solidität der Schuldner nicht in Aussicht genommen ist, übrigens auch nach Lage der Sache keinen erheblichen Wert haben würde.

Ob hiernach auf das fünfte Sechstel des Grundstückwertes fundierte Inhaberpapiere eine ausreichende Sicherheit bieten und den für das Gelingen des Planes unbedingt erforderlichen genügend hohen Kurs erzielen würden, unterliegt nicht von der Hand zu wendenden Bedenken. Die Frage, ob letzteren durch eine finanzielle Beteiligung des Staates zu begünstigen wäre, soll hier nicht erörtert werden; ihr würde erst näher getreten werden können, wenn der Plan eines Schuldnerablösungsverfahrens greifbare Gestalt gewinnen sollte und auch hinsichtlich einer Mitwirkung des Staates geeignete Vorschläge vorliegen würden. Indes sei schon jetzt betont, daß von einer Staatsgarantie für die auszugebenden Inhaberpapiere oder von einer Garantie für den etwaigen Ausfall an Kapital und Zinsen keinesfalls die Rede sein könnte. Sollte eine finanzielle Beteiligung des Staates überhaupt in Frage kommen, so müßte sie sich jeden falls in weit engeren Grenzen bewegen.

IV. Zweifelhaft ist, ob darauf zu rechnen wäre, daß für den Fall eines Vorgehens auf dem erörterten Wege von Ablösung der Nachhypotheken in umfassender Weise Gebrauch gemacht werden würde. Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Kredits von 1/3 auf etwa 2/3 der Taxe — worauf, kurz gesagt, die Maßnahme hinausläuft — würde nach dem eingangs Bemerkten überhaupt nur einem Teile der hochverschuldeten Besitzer zugänglich sein, nämlich denjenigen, deren Hypothekenbelastung innerhalb der Taxe bleibt. Die im allgemeinen Interesse einzuführende Verschuldungsgrenze ist ferner, vom Standpunkt des einzelnen aus angesehen, eine mehr oder weniger lästige Verfügungsbeschränkung, die zugleich vermöge des Ausschlusses weniger bemittelter Kaufinteressenten auch den Verkaufswert der Bezeichnung herabdrücken kann, und es ist nicht unzweifelhaft, ob die Mehrheit der Beteiligten für diese Nachteile eine genügende Entschädigung in der angebotenen, finanziell nicht allzu bedeutsamen Kreditverbesserung erblicken und daher von einer solchen Einwirkung Gebrauch machen würde.

Zunächst erscheint es bei der großen Bedeutung der Angelegenheit und dem lebhaften Interesse, das ihr seit Jahren in weiten Kreisen der Landwirtschaft entgegengebracht wird, gerechtfertigt, den vorstehend in seinen Grundzügen skizzierten Plan einer Ablösung der Nachhypotheken nicht ohne weiteres fallen zu lassen, sondern seine Durchführbarkeit im einzelnen an der Hand der in dieser Denkschrift gegebenen Darlegungen einer eingehenden weiteren Erwägung im Kreise der Nachbeteiligten zu unterwerfen.

Acker- und Wiesenbau.

Gründüngung und Brache. Auf leichtem Boden, der weniger als 10 Prozent abschlämmbare Teile enthält, ist die Brache unwirtschaftlich und zwecklos. Wird ein solcher leichter Boden mit Stalldünger gedüngt und dann gebracht, so ist bedeutender Verlust an Stickstoff unvermeidliche Folge. Die Gründüngung dagegen bietet für die Sandböden besonders große Vorteile und ist wieder um so weniger wirksam, je schwerer der Boden ist. Sie ist besonders das Mittel, dem Sandboden Humus und Stickstoff zuzuführen. Hier zeigt uns schon die Natur den richtigen Weg. Die Gründüngungspflanzen Lupine und Serradella gebelken im Sandboden vorzüglich, während sie im schweren Boden auch bei Vorhandensein sämtlicher Nährstoffe nur kümmerlich wachsen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß jeder Boden, der mit Sicherheit Klee trägt, auch zur Brache geeignet ist; für den noch wertvolleren Luzerneboden wird man mit Nutzen die Johannisbrache anwenden, welche dann direkt der Luzerne folgt. — Um auf Sandboden eine reiche Gründüngung zu erzeugen, ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, Bedingung, daß es den Pflanzen nicht an Kali und Phosphorsäure fehlt, sondern daß sie Gelegenheit haben, diese Stoffe reichlich aus dem Boden aufzunehmen zu können. Die Pflanzen müssen, damit sie viel Stickstoff aufnehmen, „stickstoffhungrig“ gemacht werden, wie P. Wagner dies ausdrückt: „Alle diese Pflanzen nehmen um so begieriger den Luftstickstoff auf und verarbeiten ihn um so schneller zu Erntemasse, je schneller und je reichlicher sie sich mit Phosphorsäure und Kali sättigen können.“ Es entsteht bei diesen Pflanzen, schreibt Dr. H. Droop in der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung“, durch reichliche Aufnahme der Mineralstoffe ein relativer Mangel an Stickstoff, den man als Stickstoffhunger bezeichnet hat. — Wenn auf schwerem Boden Brache und Gründüngung konkurrieren, so hat sich gezeigt, daß der Erfolg zugunsten der ersteren ausfällt. Günstiger Wette sind wir in der Lage, hierüber durch angeführte Feldversuche mit Brache einige Gewissheit zu haben. Derartige Parallelversuche wurden beispielsweise durch Caron: Ellenbach angestellt. Der Erfolg dabei war stets zugunsten der Brache, wonach Caron zu dem Schlusse kam, daß die in der Brache stattfindende Vermehrung der nützlichen Bodenbakterien die Wirkung verursacht. — Während man bei der Gründüngung fragen kann: Wo kam die Masse Stickstoff hin, welche die Leguminosen sammeln? entsteht bei der Brache die Frage: „Wo kam die Stickstoffmenge der Ernte her?“ Die Bindung dieser Stickstoffmenge kann, nach Droop, nur das Ergebnis der stickstoffbindenden Bodenbakterien sein, deren Vermehrung im gut durchlüfteten Brachacker eine ganz ungeheurer Größe ist. — Prof. Dr. Eder erklärt die hervorragende Wirkung der Brache auf schwerem Boden gegenüber der Gründüngung erstens aus der günstigen Beeinflussung der physikalischen Eigenschaften des Bodens durch die Brache und die dadurch vermehrte Tätigkeit der Bodenbakterien und zweitens aus der gesteigerten Ausnutzung des in der grünen Pflanzenmasse enthaltenen Stickstoffs durch den Roggen.

Viehucht.

Verschiedene Futtermittel für Pferde. Abgesehen von Häfeln, Hafer, Heu, Mais zc. führt Dr. Goldbeck in der „Deutschen landwirtschaftlichen Flugschrift“ in Verantwortung einer Anfrage verschiedene Futtermittel für Pferde an, von denen wir hier einige hervorheben. 1. Brot, besonders Maltarobrot, ist stets, wenn nicht zu süß, ein gutes Viehfutter, muß aber in größeren Mengen reichlich mit Häfeln gemischt werden. Ferner muß man die Tiere langsam an dasselbe gewöhnen und darf es nicht nach Belieben, sondern in stets gleichen Mengen täglich füttern. Leider erhalten die Pferde das Brot häufig erst dann, wenn es der Mensch nicht mehr mag, und es ist dann zu bedenken,

daß Pferde gegen Schimmel sehr empfindlich sind. — 2. Mehl, als Zusatz zum Wasser, ist besonders wegen seiner leichten Verdaulichkeit sehr empfehlenswert. — 3. Weizenkleie enthält viel Eiweiß in leicht verdaulicher Form, wird also nach größeren Anstrengungen gern gegeben. Infolge hohen Salzgehaltes wirkt sie ausregend auf die Darmbewegung. — 4. Gutes Wiesengras, Luzerne, Klee, Grünhafer, Grünroggen, Grünweizen, Grünluzerne können bis zu Mengen von 40 Kilo täglich ruhig gegeben werden. Die Vorteile einer langsam begonnenen Grünfütterung auf die Pferde — natürlich wird stets etwas trockenes Futter, Heu oder dergl. vorher gegeben — sind so allgemein bekannt, daß sie hier nicht weiter erörtert werden brauchen. Aber man fürchtet meist, daß die Tiere im Herbst das Heu versagen würden und stark abmagern. Diese Furcht ist ganz unbegründet. Wenn die Pferde mal einen Tag etwas weniger fressen bei dem Uebergange von der Grünfütterung zum Heu, so nehmen sie doch den zweiten Tag wieder die volle Ration zu sich, und so sind die großen, bauernbenutzten Vorteile der Grünfütterung durchaus nicht aufgehoben. Natürlich muß das Futter frisch sein. — Ein vorzügliches, leider nicht genug gewürdigtes Grünfutter für Pferde ist die Distel. Da die Besitzer gegen das Sammeln dieses „Unkrautes“ von ihren Feldern nie etwas einzuwenden haben, kann man in kurzer Zeit oft ganze Säcke voll ernten, ohne gefäet zu haben. Namentlich bei schlechten Fressern wirkt die Distel ganz großartig.

Roßkäufserkenniffe. Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden machte vor einiger Zeit auf etliche Roßkäufserkenniffe aufmerksam, die jedenfalls auch für weitere Kreise Interesse haben. — Dummköllertig werden die Pferde dadurch gemacht, daß der Händler ihnen Mehlposten in die Ohren bringt. Werden die Mehlkugeln herausgenommen, so sind die Pferde wieder gesund. — Dämpfig werden die Pferde scheinbar durch Verabreichung von Buttermilch, Eßig oder durch einen Weg- oder Waltepprosen, der den Tieren weht hinauf in die Nase geschoben wird. — Wird ein Pferd als lahm zurückgegeben, das vorher ganz gesund gewesen ist, so untersuche man die Krone, ob da nicht ein feiner Draht oder geflochtene Pferdehaare straff herumgelegt sind oder ob der Hufstrahl nicht Stiche von einer feinen Nadel enthält. — Oft wird ein verkauftes Pferd zurückgebracht, weil es nicht frist. Man untersuche dann Zunge und Zähne genau. Entweder ist die Zunge mit Nadelstichen verletzt oder zwischen die Zähne sind kleine Keile von Holz getrieben. — Durch derartige raffinierte Mittel läßt sich der gutgläubige und auch angestrichelte Landwirt oft bewegen, von dem erhaltenen Kaufgelde einen Teil wieder herauszugeben, um nur weiteren Meizer oder den Prozess zu vermeiden. Hat der Schwindler seinen Zweck erreicht und einen Teil vom Gelde zurückgehalten, so zieht er mit Geld und Pferd ab, beseitigt im nächsten Wirtshause die Ursache und das Pferd ist wieder gesund. — Schlimmer freilich ist ein Kniff, der neuerdings öfters angewendet wurde, um den Verkäufer zur Rücknahme des Wertes zu zwingen, wenn es der Händler nicht bald mit genügendem Nutzen weiter verkaufen konnte. Das Pferd wird nämlich zum Reihkopfspeiser gemacht, und dieses Uebel ist nicht mehr zu beseitigen. Wodurch die Schwindler dies erreichten, konnte noch nicht mit Sicherheit in Erfahrung gebracht werden, es dürfte aber wahrscheinlich durch starkes Drücken des Reihkopfes bewirkt werden.

Schweinefütterung. Von der größten Wichtigkeit für die Ernährung junger Schweine sind Magermilch und im Sommer eine gute Weide, wenn möglich Kleebeide. Während des Winters ist ebenfalls gutes Kleeheu, geschnitten, gebrüht und drei bis vier Stunden aufgeweicht eine beachtenswerte Beigabe zum Körnerfutter für junge Schweine, die wachsen sollen. Wo junge Schweine in beschränkter Einstreubildung eingeschlossen gehalten und nur mit Getreide allein gefüttert werden, da wird es sich schwer vermeiden lassen, daß im